

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 LVwVfG  
Regierungspräsidium Karlsruhe

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Neubau einer dritten Fahrspur im Zuge der B 38 bei Weinheim zwischen dem plan- gleichen lichtsignalgeregelten Knotenpunkt mit der Viernheimer Straße und dem ge- planten planfreien Knotenpunkt mit der Kreisverbindungsstraße K 4229 in Fahrtrich- tung Westen auf einer Länge von 1299 m einschließlich folgender Maßnahmen:

- Um- und Rückbau der Kappen der Brückenbauwerke über die Alte Weschnitz (BW-Nr. 6417632) und über die Neue Weschnitz (BW-Nr. 6417631),
- Neubau zweier Speicher-Verdunstungsbecken zur Aufnahme des anfallenden Straßenoberflächenwassers im Bereich der beiden Brückenbauwerke ein- schließlich der erforderlichen Brückenabläufe, Leitungen und Mulden,
- Umbau eines Abwasserschachtes und Neubau eines Seiteneinstiegs bei Sta- tion 0+590,
- Neubau von Gabionenmauern zur Sicherung erhaltenswerter Einzelbäume im Dammbereich,
- naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 15.10.2014, Az.: 24-0513.2 (B38/6), den Plan für das obige Straßenbauvorha- ben festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbeleh- rung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 07.01.2015 bis einschließlich 23.01.2015 in der Stadtbibliothek Weinheim, Luisenstr. 5/1, 69469 Weinheim während der gesamten Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen ent- schieden worden ist, jeweils zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt er mit Ende der Auslegungsfrist als zuge- stellt.

gez. Wiggenhauser